



## **Merkblatt zu den Masterarbeiten gemäss § 44 RO und Ziff. 3.11 StudO MLaw**

Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Mai 2009

### **I. Einleitung**

Grundlage für das Verfassen von Masterarbeiten sind § 44 der Rahmenordnung (RO) sowie Ziff. 3.11 der Studienordnung Master of Law (StudO MLaw). Ergänzende Vorgaben werden auf den Websites der Lehrstühle oder auf der Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

### **II. Abnahme von Masterarbeiten**

Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende sind berechtigt, Masterarbeiten abzunehmen.

Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betr. Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrbeauftragte Masterarbeiten abnehmen.

### **III. Verfassen von Masterarbeiten**

Es bestehen zwei Möglichkeiten, eine Masterarbeit zu verfassen. Zum einen kann eine Masterarbeit zu jedem Zeitpunkt und unabhängig von einem Master-Modul mit dem Dozenten oder der Dozentin individuell vereinbart werden; zum anderen können Masterarbeiten im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung («Master-Seminar») verfasst werden.

Verfasst eine Studentin oder ein Student eine Masterarbeit zum Themenbereich eines Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmoduls, muss sie/er, wenn sie/er auch die Kreditpunkte für das entsprechende Modul erwerben möchte, neben der Masterarbeit auch noch den Leistungsnachweis für das Modul erbringen. Dies gilt auch dann, wenn der Leistungsnachweis für das Modul in der Form einer schriftlichen Hausarbeit zu erbringen ist.

Bei der Anfertigung der Masterarbeit sind die Vorgaben des Merkblatts der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 7. Februar 2007 zum richtigen Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten zu beachten.

### **IV. Kreditpunkte und Benotung**

Es können Masterarbeiten im Umfang von 6, 12, 18, 24 und 30 Kreditpunkten verfasst werden. Andere Unterteilungen sind unzulässig.

Die Anzahl Kreditpunkte und die formalen Anforderungen werden in Absprache mit dem Verfasser bzw. der Verfasserin vor Beginn der Masterarbeit durch den Dozenten bzw. die Dozentin festgelegt. Eine Vorgabe bildet einzig § 9 Abs. 3 RO, wonach ein Kreditpunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

Die Masterarbeit wird benotet. Die Benotung erfolgt gemäss § 29 RO auf einer Skala von 6 bis 1, wobei halbe Noten zulässig sind. Wird eine Masterarbeit als genügend benotet, muss die vereinbarte Anzahl Kreditpunkte vergeben werden.

## **V. Zuordnung der Masterarbeiten**

Im Rahmen der Master-Studiengänge Legal Practice, Business Law und Public Law müssen die Studierenden 18 von insgesamt 30 Kreditpunkten in den Themenbereichen der Pflichtmodule oder der Wahlpflichtpools erbringen.

Der Dozent bzw. die Dozentin legt fest, welchem Wahlpflichtpool eine Masterarbeit zugeordnet wird.

## **VI. Gemeinschaftlich verfasste Masterarbeiten**

Es ist den Dozierenden überlassen, ob sie gemeinschaftlich verfasste Arbeiten abnehmen wollen oder nicht. Falls eine gemeinschaftliche Arbeit eingereicht wird, muss sichergestellt sein, dass eine individuelle Bewertung möglich ist und auch erfolgt.

## **VII. Anmeldung zur Masterarbeit**

Die Anmeldung für eine Masterarbeit erfolgt entsprechend den Vorgaben der Dozierenden. Die zwischen dem Dozenten bzw. der Dozentin und dem Studenten bzw. der Studentin vereinbarten Rahmenbedingungen werden schriftlich festgehalten. Hierfür steht den Dozierenden ein vorbereitetes Formular zur Verfügung.

## **VIII. Anzahl Exemplare**

Die Dozentin bzw. der Dozent legt fest, wie viele Exemplare der Masterarbeit eingereicht werden müssen. In jedem Fall muss ein Exemplar mitsamt der Benotung und den Korrekturanmerkungen an die Verfasserin bzw. den Verfasser retourniert werden.

Die Dozentin bzw. der Dozent kann verlangen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch in elektronischer Form eingereicht wird.

Bei gemeinschaftlich verfassten Masterarbeiten muss sichergestellt sein, dass jede Verfasserin bzw. jeder Verfasser ein Exemplar der eingereichten Masterarbeit bzw. das Blatt mit der Benotung und den Korrekturanmerkungen erhält.

## **IX. Meldung der Bewertung zur Erfassung auf dem Leistungsausweis**

Nach der Beendigung der Masterarbeit melden die Dozierenden die Note mit einem vorgegebenen Formular dem Dekanat. Das Dekanat erfasst die Leistungen, damit diese auf den Leistungsausweisen der Studierenden ersichtlich sind und an den Studienabschluss angerechnet werden können.

Damit die Bewertung einer Masterarbeit auf dem Leistungsausweis eines bestimmten Semesters erscheinen kann, sind die folgenden Fristen zu beachten: Für den Leistungsausweis des Herbstsemesters muss die Bewertung spätestens am 31. Dezember, für den Leistungsausweis des Frühjahrssemesters muss sie spätestens am 30. Juni beim Dekanat eingereicht werden.